

# INHALTSÜBERSICHT

## TEIL II UMWELTBERICHT

<b>1.0</b>	<b>EINLEITUNG</b>	<b>1</b>
<b>1.1</b>	<b>Beschreibung des Planvorhabens</b>	<b>1</b>
1.1.1	Angaben zum Standort / Art des Vorhabens / Festsetzungen	1
1.1.2	Umfang des Vorhabens und Angaben zu Bedarf an Grund und Boden	1
<b>1.2</b>	<b>Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachplanungen und Fachgesetzen und ihre Berücksichtigungen</b>	<b>1</b>
<b>2.0</b>	<b>BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN</b>	<b>2</b>
<b>2.1</b>	<b>Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Umweltaspekte</b>	<b>2</b>
2.1.1	Schutzgut Mensch	2
2.1.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen	2
2.1.3	Schutzgut Boden	3
2.1.4	Schutzgut Wasser	4
2.1.5	Schutzgut Luft und Klima	4
2.1.6	Schutzgut Landschaft	4
2.1.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	5
2.1.8	Wechselwirkungen	5
2.1.9	Zusammengefasste Umweltauswirkungen	5
<b>2.2</b>	<b>Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes</b>	<b>6</b>
2.2.1	Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung	6
2.2.2	Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung – Nullvariante	6
<b>2.3</b>	<b>Vermeidung / Minimierung / Ausgleich / Ersatz</b>	<b>6</b>
<b>2.4</b>	<b>Anderweitige Planungsmöglichkeiten</b>	<b>6</b>
2.4.1	Standort / Planinhalt	6
<b>3.0</b>	<b>ZUSÄTZLICHE ANGABEN</b>	<b>7</b>
<b>3.1</b>	<b>Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen</b>	<b>7</b>
<b>3.2</b>	<b>Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung</b>	<b>7</b>
<b>3.3</b>	<b>Zusammenfassung</b>	<b>8</b>

## **1.0 EINLEITUNG**

Zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB) ist im Rahmen der Bauleitplanung eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Entsprechend der Anlage zum Baugesetzbuch zu § 2 (4) und § 2a BauGB werden die ermittelten Umweltauswirkungen im Umweltbericht beschrieben und bewertet (§ 2 (4) Satz 1 BauGB).

### **1.1 Beschreibung des Planvorhabens**

Die Gemeinde Westoverledingen beabsichtigt, anlässlich eines durch das Wasser- und Schifffahrtsamt (WSA) Emden vorgelegten, langfristigen Verwertungskonzeptes für Baggergut aus der Unterems Flächen für Aufspülmaßnahmen zur Verfügung zu stellen. Langfristig wird hierdurch die Schiffbarkeit der Unterems gesichert, die als Bundeswasserstraße einen wichtigen Bestandteil für die Verkehrs- und somit auch die Wirtschaftsstruktur der Region darstellt. Zudem wird mit diesem Verwertungskonzept langfristig eine Sicherung der landwirtschaftlichen Erwerbsgrundlagen durch die Verbesserung der Boden- und Bewirtschaftungsverhältnisse in diesem Bereich erwartet.

Zur planungsrechtlichen Sicherung der Maßnahmen innerhalb des sechsten Bauabschnittes wird seitens der Gemeinde der einfache Bebauungsplan Nr. G 14 aufgestellt. Eine konkrete Beschreibung des Planvorhabens und eine detaillierte Darlegung der planerischen Zielsetzungen erfolgt unter Kap. 1.0 „Anlass und Ziel der Planung“ der vorangegangenen Begründung zum einfachen Bebauungsplan Nr. G 14.

#### **1.1.1 Angaben zum Standort / Art des Vorhabens / Festsetzungen**

Der Planungsraum des vorliegenden einfachen Bebauungsplanes befindet sich im Ortsteil Großwolde bzw. südwestlich des Hauptortes Ihrhove. Genaue Angaben zum Standort sowie eine detaillierte Beschreibung des städtebaulichen Umfeldes, der Art des Vorhabens und den Festsetzungen sind den entsprechenden Kapiteln der Begründung zum einfachen Bebauungsplan, Kap. 2.2 „Räumlicher Geltungsbereich“, Kap. 2.3 „Nutzungsstruktur und Städtebauliche Situation“, Kap. 1.0 „Anlass und Ziel der Planung“ sowie Kap. 5.1-5.4 „Inhalt des einfachen Bebauungsplanes“ zu entnehmen.

#### **1.1.2 Umfang des Vorhabens und Angaben zu Bedarf an Grund und Boden**

Die Gesamtgröße des Plangebietes des einfachen Bebauungsplanes Nr. G 14 „Überschlickungsgebiet VI, Großwolde“ beträgt ca. 46 ha, die überwiegend (ca. 37 ha) als Flächen für Aufschüttungen und Flächen für die Landwirtschaft dargestellt werden. Weiterhin befinden sich Flächen für die Wasserwirtschaft sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft innerhalb des Geltungsbereiches.

### **1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachplanungen und Fachgesetzen und ihre Berücksichtigungen**

Die in einschlägigen Fachplänen und Fachgesetzen formulierten Ziele des Umweltschutzes, die für den vorliegenden Planungsraum relevant sind, werden unter Kap. 3.0 „Planerische Vorgaben und Hinweise“ sowie Kap. 4.1.1 „Belange von Natur und Landschaft – Planerische Vorgaben und Hinweise“ umfassend dargestellt [Landesraumordnungsprogramm (LROP), Landschaftsprogramm, Regionales Raumordnungsprogramm (RROP), Landschaftsrahmenplan (LRP), Landschaftsplan (LP), Schutzgebiete

sowie bauleitplanerische Vorgaben]. Diese Ziele und die einzelnen Umweltbelange werden im Rahmen der unter Kap. 4.1 „Belange von Natur und Landschaft“ erfolgten naturschutzfachlichen Eingriffsdarstellung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und nach § 1a (3) Baugesetzbuch (BauGB) zum einfachen Bebauungsplan umfassend berücksichtigt.

## **2.0 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN**

Die Bewertung der Umweltauswirkungen des vorliegenden Planvorhabens erfolgt anhand einer Bestandsaufnahme, bezogen auf die einzelnen, im Folgenden aufgeführten Schutzgüter. Durch eine umfassende Darstellung des gegenwärtigen Umweltzustandes einschließlich der besonderen Umweltmerkmale im unbeplanten Zustand sollen die umweltrelevanten Wirkungen des einfachen Bebauungsplanes herausgestellt werden. Hierbei werden die negativen sowie positiven Auswirkungen der Umsetzung der Planung auf die Schutzgüter dargestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit soweit wie möglich bewertet. Ferner erfolgt eine Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“).

### **2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Umweltaspekte**

#### **2.1.1 Schutzgut Mensch**

Im Zusammenhang mit dem Schutzgut Mensch sind insbesondere gesundheitliche Aspekte bei der Bewertung der umweltrelevanten Auswirkungen von Bedeutung. Bei der Betrachtung des Schutzgutes Mensch werden daher Faktoren wie Lärm und andere Immissionen, aber auch weitere mögliche Auswirkungen auf die Erholungs- und Freizeitfunktionen herangezogen.

Durch die Anlage und den Betrieb der Spülfelder können Lärmemissionen auftreten, die insbesondere durch Bau- und Wartungsfahrzeuge, aber auch durch den Betrieb des Spülfeldes selbst verursacht werden. Diesbezüglich sind die Schutzansprüche der Erholungsnutzung zu berücksichtigen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Ausführungsplanung für die vorangegangenen Bauabschnitte wurde unter Berücksichtigung der konkret absehbaren Parameter über ein Fachgutachten entsprechend der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (TA Lärm – Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) die zu erwartenden Lärmimmissionen beurteilt (s. Kap. 4.5.1 der Begründung zum einfachen Bebauungsplan). Hierin wurde nachgewiesen, dass die anzusetzenden Immissionsrichtwerte für die Freizeit- und Erholungsnutzung sowie für die Wohnnutzung deutlich unterschritten werden. Da im unmittelbaren Umfeld keine Wohnnutzung vorkommt, ist von keiner Umweltauswirkung auf das Schutzgut Mensch auszugehen.

Die Veränderungen des typischen Landschaftsbildes, die sich ebenfalls negativ auf die Erholungsnutzung auswirken können, sind ebenfalls überwiegend temporär während der Bau- bzw. Einspülphase zu erwarten (s. Kap. 2.1.6 des Umweltberichtes). Nach dem Rückbau der Wälle und der Sackung des Geländes ist relativ zügig mit einer Wiederbegrünung zu rechnen, so dass insbesondere langfristig mit keinen unzumutbaren Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung zu rechnen ist (s. Kap. 4.7 der Begründung zum Bebauungsplan). Entsprechend den oben getroffenen Aussagen werden keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erwartet.

#### **2.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen**

Als wichtige Bestandteile des Ökosystems auf der Erde sind die Tiere und Pflanzen anzusehen. Sie tragen zum Funktionieren des Naturhaushaltes, zur Erhaltung der Luft- und Wasserqualität und zur Schönheit des Landschaftsbildes bei. Daneben sind sie

Nahrungsgrundlage für den Menschen. Durch den Verlust an biologischer Vielfalt bei Tier- und Pflanzengruppen werden Funktionen des Ökosystems nachhaltig beeinträchtigt.

Der Geltungsbereich ist aktuell durch einen Grünland-Graben-Komplex des Ihrhover Hammrichbereiches zu charakterisieren. Die Nutzungsintensität reicht von intensiv genutzten artenarmen Flächen über Ackerbereiche hin zu artenarmen Extensivgrünland. Die Gräben innerhalb des Plangebietes stellen sich von wechselfeuchten straßenbegleitenden Gräben über breite Entwässerungsgräben II. Ordnung dar. Die Gräben weisen zum Teil eine vielfältige Grabenrandstrukturen und einen hohen Anteil an gefährdeten Pflanzenarten auf. Innerhalb des Plangebietes befinden sich entlang des begrenzenden Südwallschlootes lineare Gehölzstrukturen.

Der Bereich ist für die Avifauna als Bereich mit lokaler Bedeutung zu klassifizieren. Für Amphibien wurden keine Vorkommen festgestellt.

Hinsichtlich des Schutzgutes Tiere und Pflanzen läuft aktuell im Rahmen des Projektes der Aufspülung landwirtschaftlicher Flächen mit Emsschlick bis zum Jahr 2014 ein vegetationskundlich-faunistisches Monitoring, welches die konkreten und erheblichen Auswirkungen des Vorhabens der Aufspülung ermittelt. Zum momentanen Zeitpunkt wird auch aufgrund der Erfahrungen der bereits betriebenen Spülfelder davon ausgegangen, dass sich innerhalb von ca. 5 – 6 Jahren nach Einrichtung und Inbetriebnahme der Spülfelder ein annähernd vergleichbarer Zustand bezüglich der floristischen Ausprägungen wie vor der Aufschlickung einstellen wird (vgl. Kap. 4.1.6.1 der Begründung). Ob sich jedoch aus floristischer und faunistischer Sicht tatsächlich nachhaltige Änderungen durch das Aufbringen von Emsschlick ergeben, ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht abschließend zu prognostizieren. Auch die bisherigen Untersuchungen zu den betriebenen Spülfeldern lassen noch keine Aufschlüsse über den sich einstellenden Zustand zu. Aussagen über die Umweltauswirkungen können daher nicht zeitnah gegeben werden. Für die Ermittlung eines angenommenen Kompensationsbedarfes wurden daher in Hinblick auf die im Plangebiet vorhandenen unterschiedlichen Wertigkeiten floristischer und faunistischer Art Kompensationsverhältnisse von 1:0,75 bis 1:0,25 angesetzt. Dadurch ist es möglich, zum aktuellen Zeitpunkt das maximale Erfordernis an Kompensationsflächen zu ermitteln, die im Rahmen der Bauleitplanung solange vorgehalten werden, bis durch das zeitgleich durchgeführte Monitoringverfahren der tatsächliche Eingriffsumfang festgestellt wird.

### **2.1.3 Schutzgut Boden**

Der Boden nimmt mit seinen vielfältigen Funktionen eine zentrale Stellung im Ökosystem ein. Neben seiner Funktion als Standort der natürlichen Vegetation und der Kulturpflanzen weist er durch seine Filter-, Puffer- und Transformationsfunktionen gegenüber zivilisationsbedingten Belastungen eine hohe Bedeutung für die Umwelt des Menschen auf.

Ebenso wie die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere sind mögliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden nicht abschließend darzustellen (vgl. Kap. 4.1.6.2). Durch die Aufschlickung von landwirtschaftlich genutzten Flächen findet keine Versiegelung im klassischen Sinne statt, trotzdem es zunächst zu einem Unterbinden der Bodenfunktionen in den oberen Schichten des Bodens durch das Aufspülen von Material aus der Ems kommt. Die Bodenfunktionen stellen sich jedoch zeitnah wieder her und der Boden kann seine vorherigen Funktionen wieder in veränderter Form, jedoch gleichartig wahrnehmen. So wird der Boden, wie zuvor, eine Filterfunktion wahrnehmen, die jedoch aufgrund anderer Körnungszusammensetzungen des Bodenmaterials einen anderen Umfang einnehmen wird. Generell wird durch das Aufspülen eine Verbesserung der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit erreicht sowie

damit gerechnet, dass der aerobe Abbau des Torfkörpers durch die Überdeckung unterbunden wird.

#### **2.1.4 Schutzgut Wasser**

Das Schutzgut Wasser stellt einen wichtigen Bestandteil des Naturhaushaltes dar und bildet die Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen. Im Rahmen der Umweltprüfung ist das Schutzgut Wasser unter dem Aspekt der Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt, auf die Wasserqualität sowie auf den Zustand des Gewässersystems zu betrachten.

Der Geltungsbereich ist von Gräben II. und III. Ordnung durchzogen, die charakteristisch für diesen Hammrichbereich sind. Durch die Einrichtung der Spülfelder innerhalb des Geltungsbereiches werden Gräben auf einer Länge von ca. 1,185 km überplant, um eine wirtschaftlich sinnvolle Spülfeldeinteilung zu ermöglichen. Diese werden im Zuge der Wiedereinrichtung der landwirtschaftlich genutzten Flächen nicht vollständig im Plangebiet wiederhergestellt, so dass die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser durch den großflächigen Verlust von aquatischem Lebensraum und als Verbindungssystem für Fische und Wasserpflanzen als erheblich einzustufen.

Hinsichtlich der Auswirkungen der geplanten offenen Rückführung des Spülwassers durch das vorhandene Grabensystem ist aufgrund der Erfahrungen im Bereich der Überschlickungsflächen Ihrhove II davon auszugehen, dass bei Einhaltung der Einleitungskriterien keine nachhaltige Beeinträchtigung des Gewässersystem erfolgen wird.

Auswirkungen auf das Grundwassersystem im gesamten Plangebiet können zum jetzigen Zeitpunkt als nicht erheblich beurteilt werden.

#### **2.1.5 Schutzgut Luft und Klima**

Bei der Bewertung der umweltrelevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Luft sind die mit der Umsetzung der Planung einhergehenden Luftverunreinigungen von Bedeutung. Hierbei sind die Nutzungen zu beachten, die durch ihren Ausstoß von Luftschadstoffen (Rauch, Stäube, Gase und Geruchsstoffe) zu nachteiligen Veränderungen der Luftzusammensetzung führen und somit eine Beeinträchtigung der übrigen Schutzgüter darstellen. Das Schutzgut Klima ist hierbei eng mit dem Schutzgut Luft verbunden.

Durch die Einrichtung der Spülfelder sowie den Spülbetrieb selbst sind, auch unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen im Spülfeldbetrieb, keine erheblichen Umweltauswirkungen des Schutzgutes Klima bzw. Luft zu erwarten.

#### **2.1.6 Schutzgut Landschaft**

Das Schutzgut Landschaft zeichnet sich durch ein harmonisches Gefüge aus vielfältigen Elementen aus, das hinsichtlich der Aspekte Vielfalt, Eigenart oder Schönheit zu bewerten ist. Während des Betriebes der Spülfelder kommt es zu Veränderungen des Landschaftsbildes. Insbesondere die max. 2,5 m hohen Dämme werden in der offenen Landschaft zu Beginn erkennbar sein. Es hat sich jedoch bei der Einrichtung der bisherigen Bauabschnitte gezeigt, dass die Dämme sehr schnell eingrünen und in der Landschaft kaum mehr wahrnehmbar sind. Zusätzlich werden die Dämme mit Abschluss der Einspülung und ausreichender Sackung des Schlickes eingeebnet. Die Rohrleitungen bedeuten aufgrund ihres geringen Durchmessers von 50 cm keine wesentliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, zumal sie innerhalb kurzer Zeit durch Ruderalvegetation zuwachsen werden.

Die Erhöhung des Bodenniveaus um ungefähr einen Meter wird anfänglich noch wahrnehmbar sein, solange die benachbarten Flächen nicht aufgespült sind. Mittelfristig ist jedoch davon auszugehen, dass nach der vorgesehenen Anpassung des Wegenetzes sowie Sackung der Spülfelder und Einebnung der Spülfelddämme lediglich ein geübtes Auge feststellen kann, dass es sich um künstlich erhöhte Bereiche handelt. Von einer nachhaltigen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist daher nicht auszugehen. Die Umweltauswirkungen sind aufgrund der temporären Dauer als wenig erheblich anzusehen.

Eine Verringerung der Erholungsnutzung für die Menschen innerhalb des Geltungsgebietes und seiner Umgebung ist nicht absehbar, da sich die Auswirkungen auf das für die Erholungsnutzung zu Grunde liegende Landschaftsbild als gering darstellen.

### **2.1.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

Der Schutz von Kulturgütern stellt im Rahmen der baukulturellen Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes gem. § 1 (5) BauGB eine zentrale Aufgabe in der Bauleitplanung dar. Als schützenswerte Sachgüter werden natürliche oder vom Menschen geschaffene Güter betrachtet, die von geschichtlicher, wissenschaftlicher, archäologischer oder städtebaulicher Bedeutung sind. Innerhalb des Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung befinden sich keine in das Verzeichnis gem. § 4 NDSchG eingetragenen Kulturdenkmale. Da der Schutz durch das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz nicht davon abhängig ist, ob ein Kulturdenkmal als Solches in diese Liste eingetragen ist, wurde zusätzlich die Kartierung bekannter Fundstellen der Ostfriesischen Landschaft – Archäologische Forschungsstelle – für die Ermittlung von schützenswerten Kultur- oder Sachgütern herangezogen. Hierin sind ebenfalls keine Hinweise auf das Vorhandensein schutzwürdiger Kulturgüter zu finden. Im Bebauungsplan wird jedoch nachrichtlich auf die Meldepflicht bei ur- oder frühgeschichtlichen Bodenfunden hingewiesen. Dementsprechend sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

### **2.1.8 Wechselwirkungen**

Die betrachteten Schutzgüter beeinflussen sich in einem Ökosystem gegenseitig, so dass die Wechselwirkungen an dieser Stelle zwischen den Schutzgütern betrachtet werden sollen. Obwohl bisher bezüglich der Schutzgüter Pflanzen, Tiere und Boden nur Annahmen getroffen werden können, so ist damit zu rechnen, dass nur geringe sich negativ verstärkende Wechselwirkungen eintreten.

### **2.1.9 Zusammengefasste Umweltauswirkungen**

Die Umweltauswirkungen zu den Schutzgütern Pflanzen / Tiere und Boden können nur annähernd und nicht abschließend prognostiziert werden. Für das Schutzgut Wasser ist mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen, da flächige Grabenareale überplant werden. Bezüglich des Schutzgutes Mensch und Landschaft ist von keinen erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen.

Weitere negative Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter werden nach dem jetzigen Kenntnisstand nicht vorbereitet.

## **2.2      Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes**

### **2.2.1    Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung**

Unmittelbar nach der Einspülung des Emsmaterials würden sich kurzzeitig großflächigere Wasserflächen bzw. nach Ableitung des Wassers feucht-nasse Bereiche ergeben, welche für Rast- und Gastvögel eine geeignete Nahrungsfläche darstellen. Die Frequentierung der Flächen durch Limikolen würde sich temporär erhöhen. Nach Abtrocknung des aufgespülten Materials werden sich nahezu flächig erste einjährige Pionierpflanzen einstellen, welche durch die anschließende Herrichtung des Spülfeldes im Endeffekt von einer späteren Grünlandesaat abgelöst werden.

Bei Durchführung des einfachen Bebauungsplanes und Durchführung der Aufschlickung der landwirtschaftlich genutzten Flächen würde sich nach Beendigung der Einspülung in ca. 5 - 10 Jahren ein ähnliches Bild wie aktuell ergeben. Es würde sich um einen geringfügig höher gelegenen Grünlandbereich handeln, der von Gräben umgeben ist.

### **2.2.2    Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung – Nullvariante**

Bei Nichtdurchführung des Planvorhabens werden die Flächen innerhalb des Plangebietes weiterhin wie bisher landwirtschaftlich genutzt werden. Es ist anzunehmen, dass es durch eine stetige Verringerung des Ertrages zu einer erhöhten Düngerezufuhr kommt, die zu negativen Auswirkungen durch Stoffeinträge auf das Schutzgut Wasser und Boden führen wird. Weiterhin findet eine Entwässerung des Torfkörpers und damit eine aerobe Zersetzung des Torfmaterials unter Freisetzung von Kohlendioxid statt. Der Boden würde zunehmend an Höhe verlieren, die Bewirtschaftbarkeit würde sich dadurch stetig verschlechtern. Für die Avifauna würden sich gleichbleibende wenn nicht gar etwas bessere Bedingungen durch eine erhöhte Stocheffähigkeit der Böden durch einen geringeren Grundwasserabstand ergeben.

## **2.3      Vermeidung / Minimierung / Ausgleich / Ersatz**

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet (§ 15 (1) und (2) BNatSchG). Detaillierte Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen werden unter Kap. 4.1.7 bzw. 4.1.8 der Begründung zum einfachen Bebauungsplan genannt.

## **2.4      Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

### **2.4.1    Standort / Planinhalt**

Hinsichtlich des Planungsziels der Umsetzung des umweltgerechten und ökonomischen Verwertungskonzeptes für Baggergut aus der Unterems durch die Aufbringung auf landwirtschaftliche Flächen bestehen keine sinnvollen Alternativen bezüglich des Standortes. Die einfachen Bebauungspläne Nr. G9 bis Nr. G13 wurden bereits innerhalb der für die Überschlickung vorgesehenen Flächen im Geltungsbereich der 1. Flächennutzungsplanänderung zum Großteil realisiert. Der Standort des einfachen

Bebauungsplans Nr. G14 als nächsten Bauabschnitt wurde entsprechend der vorher durch das Wasser- und Schifffahrtsamt gefassten Konzeption einer möglichst ökonomischen und sinnvollen Inanspruchnahme der Flächen gewählt. Sinnvolle Alternativen zu dem aktuellen Standort bestehen demnach nicht.

Die Flächen für die Festsetzung der Flächen für Aufschüttungen richten sich nach der Konzeption zur Spülfeldeinteilung durch das Wasser- und Schifffahrtsamt sowie der Folgenutzung. Sinnvolle Alternativen hierzu wurden nicht gesehen.

### **3.0 ZUSÄTZLICHE ANGABEN**

#### **3.1 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen**

Es war umfassendes und ausreichend aktuelles Datenmaterial vorhanden, so dass keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen zur Bestandsdarstellung auftraten.

Allerdings können aufgrund verständlicherweise noch nicht vorliegender Monitoringergebnisse bezüglich der nachhaltigen Auswirkungen des geplanten Gesamtvorhabens auf Flora und Fauna zwangsläufig keine abschließenden Aussagen getroffen werden. Es ist daher mit Annahmen gearbeitet worden, um den Kompensationsbedarf im Rahmen des einfachen Bebauungsplanes zu ermitteln. Im Verlauf des Verfahrens werden die weiterführenden Untersuchungsergebnisse zur Fischökologie ergänzend eingestellt werden.

#### **3.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung**

Gemäß § 4c BauGB müssen die Kommunen die erheblichen Umweltauswirkungen überwachen (Monitoring), die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten. Hierdurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig erkannt werden, um geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ermöglichen. Im Rahmen der vorliegenden Planung sind aufgrund des Kenntnisstandes keine definitiven erheblichen Umweltauswirkungen zu prognostizieren. Verwiesen wird allerdings auf das laufende vegetationsökologisch-faunistische Monitoring, das Ergebnisse über eventuell erhebliche Umweltauswirkungen geben wird sowie das auf Ebene des ersten Bauantrages durchgeführte hydrogeologische Gutachten, welches durch gezielte Steuerungsmaßnahmen erhebliche Auswirkungen unterbindet.

Weiterhin wird eine fachliche Begleitung bzw. Erfolgskontrolle der Kompensationsmaßnahmen durchgeführt. Die Umsetzung, Vorgehensweise, Art und Umfang etc. der Erfolgskontrolle bzw. Umweltüberwachung wird in fachlicher Abstimmung mit dem zuständigen Landkreis Leer festgelegt und durchgeführt (vgl. Kap. 4.1.8).

Nachteilige Umweltauswirkungen, die erst nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes entstehen oder bekannt werden und die deshalb nicht Gegenstand der Abwägung sein konnten, können nicht systematisch und flächendeckend durch die Gemeinde Westoverledingen permanent überwacht und erfasst werden. Da die Gemeinde Westoverledingen keine umfassenden Umweltüberwachungs- und Beobachtungssysteme betreibt und auch aus verschiedenen Gründen nicht aufbauen kann, ist sie auf entsprechende Informationen der zuständigen Umweltfachbehörden angewiesen, die ihre etwaige Erkenntnisse über derartige unvorhergesehenen nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt zuleiten müssen.



### 3.3 Zusammenfassung

Das Plangebiet dient der Darstellung von Flächen für Aufschüttungen, die im Zuge der Emsunterhaltung mit Emsschlick überspült werden sollen. Dem Emsschlick kommt damit eine sinnvolle Verwertung zu und die Aufschlickung hat den zusätzlichen Effekt, dass die landwirtschaftlichen Flächen, auf die der Emsschlick untergebracht werden soll, verbessert werden. Es wird sich durch diese Maßnahmen voraussichtlich eine Ertragssteigerung sowie eine bessere Befahrbarkeit der Flächen ergeben. Als Folgenutzung ist die Dauergrünlandnutzung als landwirtschaftliche Nutzung sowie im Norden ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Erholung“ vorgesehen.

Durch das Vorhaben der Aufschlickung landwirtschaftlicher Flächen mit Emsschlick werden sich voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser ergeben, da großflächig Grabenareale überplant werden, die innerhalb des Plangebietes nicht zeitnah wiederhergestellt werden. Für das Schutzgut Landschaftsbild sowie auf das Schutzgut Mensch werden wenig erhebliche Umweltauswirkungen prognostiziert.

Die Auswirkungen auf den Boden sowie auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen sind zum aktuellen Zeitpunkt nicht endgültig zu beurteilen. Um den Anforderungen des Baugesetzbuches gerecht zu werden und die Eingriffserheblichkeit abschließend zu beregeln, wurde ein Bilanzierungsmodell entwickelt, welches aufgrund der vorhandenen Wertigkeiten floristischer und faunistischer Vorkommen Kompensationsverhältnisse vorsieht. Die Ermittlung der tatsächlichen nachhaltiger Eingriffe in Natur und Landschaft, die sich aus der Überschlickung ergeben, wird erst durch das laufende vegetationsökologisch-faunistische Monitoring ermittelt, welche Untersuchungen der überschlickten Flächen bis 2014 vorsieht. Zum jetzigen Zeitpunkt muss daher ein angenommener Wertverlust der überschlickten Flächen gegenüber dem Ursprungszustand angenommen werden.

Durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft unterbunden. Unvermeidbare Beeinträchtigungen, welche derzeit absehbar sind bzw. welche angenommen werden, werden durch geeignete Ersatzmaßnahmen kompensiert. Hierzu werden beispielsweise großflächig Grünlandareale extensiviert, um deren Artenvielfalt hinsichtlich Flora und Fauna (vor allem Avifauna) zu steigern. Für den Verlust von Gräben sowie Beeinträchtigungen der Amphibien werden neue Gräben angelegt sowie Grabenaufweitungen vorgesehen. Die zunächst als erheblich angenommenen Umweltauswirkungen können so abschließend kompensiert werden, wobei die Flächen für die Kompensation der durch den einfachen Bebauungsplan Nr. G 14 verursachten Eingriffe vorzuhalten sind, bis durch das zeitgleich durchgeführte Monitoringverfahren der tatsächliche Eingriffsumfang festgestellt wird.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich/Ersatz durch die Baugebietsentwicklung keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen im Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes Nr. G 14 zurück bleiben.